

# Kompetenzzentrum für Unternehmer

## Fortbildung nach der DGUV-Vorschrift 2

Infoblatt 4 | Dezember 2024

# Gefährdungsbeurteilung

Text: Dr. Nancy Weber

Fotos: Grispb - stock.adobe.com, Formatoriginal - stock.adobe.com

Jede Unternehmerin und jeder Unternehmer kennt die Gefahren, die mit den Tätigkeiten im eigenen Betrieb verbunden sind. Mit der Beurteilung der Arbeitsbedingungen – kurz Gefährdungsbeurteilung – nehmen sie diese in den Blick. Mit den darin festgelegten Maßnahmen kümmern sie sich darum, dass ihre Beschäftigten gesund und sicher arbeiten und keine Unfälle oder Berufskrankheiten erleiden.

Denn hinter der Gefährdungsbeurteilung, die im Arbeitsschutzgesetz verpflichtend vorgeschrieben ist, steht der Grundgedanke der Prävention: Gefährdungen für die Gesundheit der Beschäftigten frühzeitig zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

### Wer ist verantwortlich?

Nach dem Arbeitsschutzgesetz ist die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber für die Gefährdungsbeurteilung verantwortlich. Dabei kann auch eine fachkundige Person unterstützen. Das können Sicherheitsfachkräfte oder Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sein.

### Gefährdungen ermitteln

Für jeden Arbeitsbereich und jede Tätigkeit werden systematisch mögliche Gefährdungen ermittelt und deren



Quellen und gefahrbringende Bedingungen benannt.

### Schutzmaßnahmen festlegen

Wichtig ist, dass die Gefährdungsbeurteilung keine losgelöste theoretische Aufgabe ist, sondern dass sich daraus konkrete reale Schutzmaßnahmen ergeben. Das kann zum Beispiel bei der Fensterreinigung das sicherere Arbeiten auf einer Hubarbeitsbühne mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) sein, um so

einem möglichen Absturz von einer Leiter vorzubeugen.

### Unterweisung

Die Beschäftigten müssen über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden – am besten mit einer praktischen Übung, zum Beispiel zum Anlegen der PSAgA und zur Auswahl des geeigneten Anschlagmittels.

### Dokumentation

Sowohl die Gefährdungsbeurteilung als auch die Unterweisung →

Nähere Informationen zum Thema:  
Präventionshotline: 0800 8020100

müssen dokumentiert werden. Denn im Falle eines Unfalls erkundigen sich die zuständigen Stellen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Arbeitsschutzbehörden und BG BAU), ob Unternehmerinnen und Unternehmer ihrer Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung nachgekommen sind.

### Zeitpunkt

Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme einer Tätigkeit durchzuführen, und zwar für alle Arbeitsplätze in einem Unternehmen. Arbeitsplätze mit ähnlichen Bedingungen können gemeinsam beurteilt werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, eine bestehende Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren, wenn

- neue Arbeitsmittel oder Arbeitsmaterialien beschafft werden,
- sich Arbeitsabläufe, Verkehrsflächen oder Transportwege ändern,

- es zu gesetzlichen Neuerungen oder Anpassungen kommt oder
- gefährliche Situationen, Unfälle oder Erkrankungen auftreten.

### Sieben Schritte zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Auch wenn es keine vorgeschriebene Vorgehensweise bei der Gefährdungsbeurteilung gibt, hat sich dieser Ablauf für das Bau- und Reinigungsge-  
werbe bewährt:

1. Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen und abgrenzen
2. Gefährdungen ermitteln
3. Gefährdungen und Risiken bewerten
4. Geeignete Schutzmaßnahmen auswählen
5. Ausgewählte Schutzmaßnahmen umsetzen
6. Prüfen, ob die Maßnahmen wirken, und gegebenenfalls Anpassungen vornehmen
7. Gefährdungsbeurteilung dokumentieren und fortführen

### Unterstützung durch die BG BAU

Die BG BAU bietet Unternehmerinnen und Unternehmern eine Vielzahl an Angeboten zur Unterstützung. Auf der Internetseite der BG BAU finden sich Broschüren und Informationen rund um das Thema Gefährdungsbeurteilung. Zudem bietet sie auch die Möglichkeit, mithilfe von Onlineanwendungen Gefährdungen arbeitsplatzbezogen zu beurteilen und zu dokumentieren.

Unternehmen, die dem Arbeits- und Sicherheitstechnischen Dienst (ASD)

der BG BAU angeschlossen sind, können die Dienstleistungen der Tochtergesellschaften mit Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie Betriebsärztinnen und Betriebsärzten nutzen. Als branchennahe Fachleute können sie helfen, mögliche Gefährdungen der Beschäftigten frühzeitig zu erkennen, und ihnen mit wirksamen Schutzmaßnahmen entgegenzuwirken. ●



### Wie vorgehen?

Die Leitfrage lautet: Welche Gefährdungen können bei einer bestimmten Tätigkeit auftreten? Das Arbeitsschutzgesetz sieht vor, dass bestimmte Bereiche bei der Suche nach möglichen Gefährdungen immer berücksichtigt werden sollen. Demnach ist zu prüfen,

- wie ein Arbeitsplatz gestaltet ist,
- welche Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe genutzt werden,
- wie Arbeits- und Fertigungsprozesse ablaufen,
- welche Qualifikationen und individuellen Voraussetzungen die Beschäftigten mitbringen,
- welche Anweisungen sie erhalten,
- ob psychische Belastungen bei der Arbeit auftreten und
- welche Maßnahmen für die Tätigkeit im Fall einer Schwangerschaft gelten.

### Weitere Informationen:

[www.bgbau.de/gebraehrdungsbeurteilung](http://www.bgbau.de/gebraehrdungsbeurteilung)

